

# **Gebührensatzung der Gemeinde Breitenworbis über die Benutzung der Schutzhütte in Bernterode vom 12.06.2013, in der Fassung der 1.Änderung vom 15.04.2022**

Aufgrund des §§ 19 und 20 Absatz 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVbl. S. 113 ff.), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und § 8 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Breitenworbis über die Benutzung der Schutzhütte in Bernterode, hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis in seiner Sitzung am 31.01.2022 die nachfolgende 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Breitenworbis über die Benutzung der Schutzhütte in Bernterode beschlossen:

:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Schutzhütte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Übergabe und Übernahme der Schutzhütte erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde.

## **§ 2 Gebührenfreie Veranstaltungen**

- (1) Für Veranstaltungen, die von der Gemeinde Breitenworbis durchgeführt werden, erfolgt keine Berechnung der Gebühren nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Bei Veranstaltungen, die von den örtlichen Vereinen durchgeführt werden, erfolgt keine Berechnung der Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige Veranstaltungen**

Gebührenpflichtige Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, außer der Veranstalter bzw. Benutzer ist unter § 2 der Gebührensatzung genannt.

### **§ 4**

#### **Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte**

Die Benutzungsgebühr beträgt für jede gebührenpflichtige Veranstaltung 50,00 €/Tag. Mit der Benutzungsgebühr sind die angefallenen Stromkosten abgegolten.

### **§ 5**

#### **Sonstige Gebühren**

- (1) Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten im Bereich der Schutzhütte und Freifläche hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Erfolgen diese Arbeiten nicht durch den Benutzer, werden Aufräum- und Reinigungsarbeiten von gemeindeeigenen Kräften durchgeführt. Der Benutzer hat hierfür einen Betrag von 100,00 € an die Gemeinde zu zahlen.
- (2) Bei den gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Aufräum- und Reinigungsarbeiten und die dabei anfallenden Kosten.

### **§ 6**

#### **Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der Schutzhütte erfolgt.
- (2) Für die gemäß § 4 und § 5 festgesetzten Gebühren erfolgt eine Rechnungslegung bzw. wird ein Gebührenbescheid erstellt. Zahlungspflichtiger ist der Benutzer.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

gez. Cornelius Fütterer  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

---

Gebührensatzung Schutzhütte vom 12.06.2013  
1.Änderung der Gebührensatzung vom 15.04.2022

rechtskräftig seit: 22.06.2013  
rechtskräftig seit: 30.04.2022